

---

**Verein Seniorebrügg Langenthal und Umgebung**  
"Nelly-Zbinden-Fonds"  
**Fondsreglement**

---

Art. 1

Allgemeines und Organisation

Der "Nelly-Zbinden-Fonds" ist ein Sondervermögen aus Erbschaft des Vereins "Seniorebrügg Langenthal und Umgebung".

Das Vermögen wird getrennt vom übrigen Vereinsvermögen angelegt.

Das Vermögen wird durch einen Ausschuss, bestehend aus dem Ressortleiter bzw. der Ressortleiterin Finanzen des Vereins (Mitglied des Vorstandes) und zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Fondsverantwortlichen, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, verwaltet. Der Vorsitz wird durch den Ressortleiter bzw. die Ressortleiterin Finanzen geführt. Darüber hinaus konstituiert sich der Ausschuss selber. Er erstattet dem Vorstand periodisch, mindestens halbjährlich Bericht und ist berechtigt, externe Anlagespezialisten beizuziehen.

Der Ausschuss entscheidet nach den Grundsätzen dieses Reglementes über die Anlagen.

Der Ausschuss sorgt, in Absprache mit dem Vorstand, für genügend kurz- und mittelfristig verfügbare Mittel (Liquidität) zwecks Realisierung von Projekten.

Das Vermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen. Die Anlagevorschriften des BVG (BVV 2) sind einzuhalten. Es ist zudem anzustreben, das Vermögen in seiner ursprünglichen Substanz zu erhalten, wobei eine angemessene Rendite anzustreben ist.

Art. 2

Fondszweck, Verwendung und Zuständigkeiten

Die Mittel des "Nelly-Zbinden-Fonds" sind für besondere Vorhaben und Projekte im Sinne von Art. 2 der Statuten des Vereins "Seniorebrügg Langenthal und Umgebung" (Vereinszweck) und im Interesse der Seniorinnen und Senioren der Stadt Langenthal und Umgebung zu verwenden. Der Fonds unterstützt Projekte Dritter primär durch Ausrichtung von Zuwendungen. Der Rechtsweg gegen einen abschlägigen Entscheid über ein Beitragsgesuch ist ausgeschlossen.

Der Ertrag des Fonds (ohne nicht realisierte Buchwertgewinne) steht dem Vorstand zur Realisierung von besonderen Vorhaben und Projekten zur Verfügung. Er soll nur aus wichtigen Gründen in den ordentlichen Vereinshaushalt einbezogen werden.

Über die Mittel des Fonds (Substanz) darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins verfügt werden.

### Art. 3

#### Grundsätze der Vergabetätigkeit

Der Fonds kann seine Unterstützung in folgenden Formen gewähren:

- Bereitstellung von Mitteln für vom Verein entwickelte Vorhaben und Projekte
- Zuwendungen an Dritte (Beiträge ohne Rückzahlungsverpflichtung)
- Gewährung von Darlehen gegen werthaltige Sicherheiten
- Betraglich begrenzte Defizitgarantien oder Sicherungsgeschäfte

Keine Beiträge dürfen dem Fonds belastet werden für:

- Projekte und Anlässe mit einem kommerziellen Hintergrund
- Veranstaltungen mit kommerziellem Werbecharakter
- Betriebskosten von öffentlichen und privaten Einrichtungen
- Ausgaben und Investitionen, die von der öffentlichen Hand zu tragen sind
- nachträgliche Defizitdeckung bereits durchgeführter Projekte Dritter

Der Einsatz von Fondsmitteln soll keine Verringerung der ordentlichen finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand oder von Subventionen zur Folge haben.

### Art. 4

#### Verfahren

Der Vorstand legt den Gesuchs-Prozess so fest, dass die Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und rechtzeitige Entscheide über die Vergabe ermöglicht werden. Soweit die Zuständigkeit (Art. 2 hiervoor) gegeben ist, entscheidet der Vorstand über die Notwendigkeit der Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann die Hilfsmittel für die Gesuchs-Eingabe zur Verfügung stellen und kann diese als verbindlich erklären.

Ein schriftlich begründetes, genügend substantiiertes Gesuch samt Antrag und eine genügende Mitwirkung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind Voraussetzung für die Behandlung eines Gesuchs.

#### Art. 5

#### Änderungen

Das Fondsreglement kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

#### Art. 6

#### Schlussbestimmung

Das Fondsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins "Seniorebrügg Langenthal und Umgebung" sofort in Kraft.



Langenthal, 29. März 2019

Namens des Vorstandes

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

---

(Laura Baumgartner)

---

(Erika Leute)